

17. Nachtrag zur Satzung

Artikel 1 Ordnungswidrigkeiten

§ 51 der Satzung wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angehängt:

„6. Verstöße gegen die Pflicht zur Übermittlung von Daten durch die Unternehmerin oder den Unternehmer im Lohnnachweisverfahren (§ 111 Abs. 1 Nr. 5 SGB IV).“

2. In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 kann die Geldbuße bis zu 25.000 Euro betragen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Nachtrag zur Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik

Bonn, den 8. November 2018

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung


Hans-Peter Flinks

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik am 8. November 2018 beschlossene 17. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 SGB iV i. V. m. § 114 Absatz 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

416 – 69290.00 – 2647/2018
Bonn, den 6. Dezember 2018

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag



Warburg

